

# Gesetzliche Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung für im Rettungsdienst tätige Ärzte (Notärzte und leitende Notärzte)

Anläßlich eines bedauerlichen Unfalls einer Notärztin im Rettungsdienst hat sich die Frage ergeben, ob Ärzte, die angestellt sind, über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert sind. Im folgenden stellt sich nunmehr auch die Frage, ob Ärzte, die im Rettungsdienst tätig sind, eine eigene Haftpflichtversicherung benötigen.

Die Sächsische Landesärztekammer hat sich hinsichtlich dieses Problems an das Sächsische Staatsministerium des Innern mit dieser Frage gewandt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat uns in Abstimmung mit dem für Unfallversicherungsfragen zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie sowie der Kassennäztlichen Vereinigung Sachsen und der Berufsgenossenschaft (BG) für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege folgendes mitgeteilt:

## „1. Notärzte als angestellte Ärzte der Krankenhäuser:

Angestellte Ärzte, bei denen die Notarzttätigkeit Bestandteil des Arbeitsvertrages ist bzw. bei denen diese Tätigkeit zu den üblichen Dienstaufgaben gehört, sind über den Arbeitgeber (Krankenhaussträger) als Beschäftigte versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist je nach dem Träger der Einrichtung die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Sächsische Gemeindeunfallversicherungsverband (SGUVV) bzw. die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen (StAFU Sachsen).

Die beiden letztgenannten Unfallversicherungsträger wurden im übrigen ab dem 01.01.1998 durch die Unfallkasse Sachsen abgelöst.

## 2. Notärzte als angestellte Ärzte außerhalb der Dienstzeit mit eigenem Liquidationsrecht:

Dieser Personenkreis ist nicht kraft Gesetzes unfallversichert. Die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege entscheidet über Anträge zur freiwilligen Versicherung.

## 3. Frei praktizierende Ärzte als Notärzte:

Frei praktizierende Ärzte, die am Notdienst teilnehmen, sind versicherungsfrei, da die Teilnahme an diesen Einsätzen einen Teil der ärztlichen Tätigkeit darstellt. Die Notarzttätigkeit kann eventuell über eine freiwillige Versicherung bei der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abgesichert werden.

## 4. Ärzte, die ausschließlich im Notarzdienst tätig sind:

Für Ärzte, die keine ärztliche Praxis betreiben und nicht im Angestelltenverhältnis stehen, gelten die Ausführungen unter 2. entsprechend.

## 5. Leitende Notärzte, die im Sinne des § 10 Abs. 2 des Sächsischen Rettungsdienstgesetzes tätig werden:

Diese Personen, denen die Koordination der ärztlichen Versorgung bei Großschadensereignissen obliegt, werden für den Träger des Rettungsdienstes ehrenamtlich tätig und gehören damit zum versicherten

Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist der SGUVV.“

Die Sächsische Landesärztekammer sieht eine Diskrepanz darin, daß angestellte Ärzte aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, am Rettungsdienst auch außerhalb der Dienstzeiten teilzunehmen. Demgegenüber fehlt es jedoch nach oben dargestellter Auffassung an der Verpflichtung des Krankenhaussträgers, Ärzte auch außerhalb der Dienstzeit gesetzlich unfallzuversichern.

Möglicherweise ergibt sich jedoch eine Klärung dieser Frage durch den anstehenden sozialgerichtlichen Prozeß der Ärztin, die bedauerlicherweise einen solchen Unfall erlitten hat.

Nichtsdestotrotz müssen wir derzeit Notärzten, die als angestellte Ärzte außerhalb der Dienstzeit mit einem eigenem Liquidationsrecht am Notarzdienst teilnehmen, empfehlen, sich gegen einen Unfall versichern zu lassen.

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ist der Auffassung, daß die Träger der Rettungsdienste (Kommune, Rettungszweckverbände) die erforderlichen Versicherungen für die Ärzte übernehmen sollten.

Ass. Iris Glowik  
Juristische Geschäftsführerin

Dr. med. Michael Burgkhardt  
Vorsitzender des Ausschusses  
Notfall- und Katastrophenmedizin